

1. Allgemeines

Diese „Allgemeinen Montagebedingungen“ gelten für alle Montagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen, die wir an von uns gelieferten Produkten durchführen. Soweit keine besonderen Regelungen in diesen „Allgemeinen Montagebedingungen“ enthalten sind, gelten auch unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Die in der Auftragsbestätigung genannten Montagetermine sind als Anhalt zu werten, die Montageaufnahme wird vorher verbindlich abgestimmt. Schadensersatzpflicht im Falle verspäteter Montageaufnahme ist in jedem Fall ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

Montageaufträge sind erst dann angenommen, wenn IDEAL sie schriftlich bestätigt hat.

Ergänzungen oder Änderungen zum Montageauftrag werden erst dann wirksam, wenn sie von IDEAL schriftlich bestätigt wurden.

3. Arbeitsumfang

Die Tätigkeit unseres Montagepersonals erstreckt sich auf die Aufstellung der von uns gelieferten Produkte, die Erprobung der Funktionsfähigkeit der Maschinen und, falls erforderlich, auf die Schulung des vom Kunden benannten Bedienpersonals.

Bei Reparaturaufträgen bemisst sich die Tätigkeit unserer Monteure nach dem im schriftlichen Reparaturauftrag im einzelnen festgelegten Umfang.

Sollte sich bei Beginn der Reparaturarbeiten herausstellen, dass eine wesentlich umfangreichere Reparatur erforderlich wird, so gilt diese vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Tatsache durch unsere Monteure widerspricht.

Das von IDEAL entsandte Personal ist ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Montagen oder Reparaturen an Gegenständen vorzunehmen, die nicht von IDEAL geliefert wurden, auch dann nicht, wenn sie wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage sind.

4. Pflichten des Lieferanten

IDEAL verpflichtet sich für eine sorgfältige Auswahl und eine ordnungsgemäße Anleitung des Montagepersonals zu sorgen. Anzahl und Zusammenstellung des im Einzelfall zu entsendenden Personals obliegt ausschließlich IDEAL.

5. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Montage-

personal bei der Vorbereitung und Durchführung der Montage zu unterstützen. Insbesondere übernimmt er unentgeltlich:

- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, wie Krananlagen, Hebezeuge etc.
- Bereitstellung der erforderlichen Stoffe wie Strom, Wasser, Druckluft etc.
- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte, die den Weisungen des Montagepersonals unterliegen.
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume.

Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Montagepersonal auch über bestehende spezifische Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Belang sind.

Er benachrichtigt IDEAL über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

IDEAL übernimmt keine Haftung für die Hilfskräfte des Kunden.

6. Arbeitszeit

Die tariflich festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit des Montagepersonals beträgt derzeit 35 Stunden, was einer werktäglichen Arbeitszeit von 7,0 Stunden montags bis freitags entspricht.

Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten.

Sofern das Montagepersonal nicht unverzüglich nach Ankunft mit der Montage beginnen kann oder die Montage für einen voraussichtlichen Zeitraum länger als vier Arbeitsstunden unterbrechen muss, ist IDEAL berechtigt, das Personal zurückzurufen und einen neuen Montagetermin zu bestimmen. Das gilt nicht, wenn Verzögerung oder Unterbrechung auf Verschulden von IDEAL zurück zu führen ist.

7. Montagesätze

Für Montagen im In- und Ausland werden für die Arbeitszeit, die Reisezeit sowie für Montagevorbereitungszeit und evtl. Wartezeiten folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|-------------|
| a) Montagefachkraft / Elektriker | EUR 72,00 |
| b) Außendienstmonteur / Servicetechniker | EUR 82,00 |
| c) Ingenieur | EUR 130,00. |

Auf die o.g. Stundensätze werden Zuschläge erhoben für:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) Überstunden pro Tag 1 – 2 | 25 % |
| b) Überstunden pro Tag über 2 | 50 % |
| c) Samstagsarbeit | 50 % |
| d) Sonntagsarbeit | 70 % |
| e) Feiertagsstunden | 100 bzw. 150 %. |

Es gelten die in Deutschland (NRW) bezeichneten Feiertage.

8. Auslösung Inland / Ausland

Die Auslösung bei ein- und mehrtägigen Reisen richtet sich nach der aktuellen Liste der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im In- und Ausland.

Die Auslösung ist auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird, falls diese innerhalb der Gesamtmontagezeit liegen.

9. Fahrt- und Reisekosten

IDEAL kann wahlweise einen Monteurwagen einsetzen. Für jeden gefahrenen Kilometer betragen die Fahrtkosten EUR 0,75, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Bei Bahnfahrten werden die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, bei Nachtfahrt zzgl. Liegewagenzuschlag, in Rechnung gestellt. Flugtickets werden nach Aufwand berechnet. Übernachtungskosten werden nach Aufwand und lokalen Gegebenheiten berechnet.

Sofern das Montagepersonal auf einer Reise im gleichen Gebiet mehrere Kunden besucht, werden die Reisekosten anteilig berechnet. Sonderauslagen und Nebenkosten werden zu reinen Selbstkosten, zuzüglich Mehrwertsteuer, berechnet.

Montagereisen werden von IDEAL in einem angemessenen, ökonomisch vertretbaren Rahmen durchgeführt.

10. Abnahme der Montageleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten des Montagepersonals zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Montagearbeiten dem Personal bekannt zu geben.

Offensichtliche Mängel hat der Kunde IDEAL unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Montageleistung als genehmigt.

Sollten nach Ansicht des Kunden die Arbeiten bzw. die Übergabe der Maschine nicht zu seiner

Zufriedenheit ausgefallen sein, so muss dies auf dem Montagebericht von IDEAL festgehalten werden.

11. Haftung

IDEAL haftet nicht, falls der gewünschte Erfolg trotz Entsendung von Montagepersonal nicht erreicht wird.

Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn sowie Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Datenmaterial beschränkt sich die Haftung von IDEAL auf den Materialwert der Datenträger, sie umfasst somit nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Aufgrund Verletzung der Vertraulichkeit haftet IDEAL nur wenn IDEAL-Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Ansprüche gegen IDEAL-Mitarbeiter sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit am Montageort zu sorgen. Er haftet IDEAL für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

Festgestellte Mängel sind IDEAL unverzüglich anzuzeigen. Das Recht, die Mängel geltend zu machen, verjährt innerhalb von drei Monaten nach Anzeige.

Bei Reparaturkosten beschränkt sich die Haftung von IDEAL auf die fachgerechte Durchführung der Reparatur. IDEAL ist nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel zu untersuchen. Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, begründen keine Mängelhaftung.

Über die vorgenannten Ansprüche hinaus kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere sind irgendwelche, wie auch immer geartete Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, auch aufgrund positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, sowie letztere nicht vorsätzlich erfolgte, ausgeschlossen.

Sollten für vorgesehene Montagen abweichende Bedingungen entstehen, so bedürfen diese einer schriftlichen Vereinbarung bzw. sind im Auftragstext des Montageauftrags festzuhalten.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Lippstadt bzw. das zuständige Landgericht.